

## Habilitationsordnung der Universität St.Gallen

vom 21. Juni 1999 (Stand 21. Mai 2007)

---

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>1</sup>

als Habilitationsordnung:<sup>2</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

#### Art. 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Habilitationsordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren sowie die Zuständigkeiten für die Habilitation und die Stellung des Privatdozenten an der Universität St.Gallen (HSG).

#### Art. 2 *Zweck der Habilitation, Habilitationsgebiete*

<sup>1</sup> Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.

<sup>2</sup> Habilitationen sind auf allen Fachgebieten möglich, die an der HSG durch einen Ordinarius oder Extraordinarius vertreten sind.

#### Art. 3 *Venia legendi*

<sup>1</sup> Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefähigung (*venia legendi*) für ein wissenschaftliches Fach.

#### Art. 4 *Privatdozent*

<sup>1</sup> Der Inhaber der *venia legendi* erlangt den Grad eines Privatdozenten.

---

1 sGS 217.11.

2 Abgekürzt HO. Vom Universitätsrat erlassen am 21. Juni 1999; von der Regierung genehmigt am 7. September 1999; in Vollzug ab 1. Oktober 1999.

## II. Habilitationsverfahren (2.)

### 1. Eröffnung des Verfahrens (2.1.)

#### Art. 5\* *Gesuch, Anmeldung, Gebühr*

<sup>1</sup> Das Habilitationsverfahren an der HSG wird auf Gesuch hin eingeleitet.

<sup>2</sup> Eine Anmeldung zum Habilitationsverfahren erfolgt in der Regel zwei Jahre vor der Einreichung des Gesuchs und muss nebst einem kurzen Projektbeschrieb das geplante Einreichungsdatum des Gesuchs, den Lebenslauf und das Doktordiplom gemäss Abs. 3 Bst. b und c dieser Bestimmung beinhalten. Reicht der Kandidat die Habilitationsschrift vorzeitig ein, besteht kein Anspruch auf sofortige Behandlung.

<sup>3</sup> Das Gesuch wird beim Rektor eingereicht und bezeichnet das Fachgebiet, für das die Venia Legendi beantragt wird.

<sup>4</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung im Sinn von Art. 8 ff. dieser Ordnung;
- b) ein Lebenslauf mit Angaben insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und die bisherigen akademischen und beruflichen Tätigkeiten;
- c) das Doktordiplom einer schweizerischen Universität oder Diplom eines gleichwertigen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sowie allfällige universitäre Auszeichnungen;
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Belegexemplaren sowie ein Nachweis über allenfalls bereits erworbene Lehrerfahrung;
- e) eine Erklärung über etwaige Habilitationssuche andernorts.

<sup>5</sup> Bei der Einreichung ist eine Gebühr zu entrichten.

#### Art. 6\* *Zuweisung*

<sup>1</sup> Der Rektor prüft das Gesuch und die Beilagen und übermittelt es der zuständigen Abteilung. Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a bis e dieser Ordnung erfüllt, wird das Habilitationsverfahren durch die Abteilung formell eröffnet.

<sup>2</sup> Bei abteilungsübergreifenden oder fachlich nicht eindeutig zuordenbaren Habilitationssuchen entscheidet der Rektor nach Rücksprache mit den Abteilungsvorstehern über die Zuweisung an eine der Abteilungen oder aber an eine fallweise zusammengesetzte, abteilungsübergreifende Habilitationskommission. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten diesfalls sinngemäss.

Art. 7 *Nichteintreten*

<sup>1</sup> Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, mit begründetem Entscheid auf ein Habilitationsverfahren nicht einzutreten.

<sup>2</sup> Eine andernorts bereits eingereichte Habilitationsschrift wird in der Regel nicht zugelassen.

**2. Schriftliche Habilitationsleistung**

(2.2.)

Art. 8 *Art der Arbeit*

<sup>1</sup> Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine selbständige qualifizierte Arbeit von bedeutendem wissenschaftlichen Wert aus dem Fachgebiet, für das die *venia legendi* angestrebt wird.

<sup>2</sup> Als schriftliche Habilitationsleistung kann eingereicht werden:

- a) eine Habilitationsschrift (Monografie);
- b) eine Anzahl von wissenschaftlichen Arbeiten, welche insgesamt als einer Habilitationsschrift gleichwertig einzustufen sind. Die Abteilungen können Richtlinien über die Gleichwertigkeit aufstellen.

<sup>3</sup> Die vorangegangene Veröffentlichung steht der Einreichung einer Habilitationsschrift nicht entgegen. Die Dissertation gilt nicht als schriftliche Habilitationsleistung, selbst wenn sie erweitert oder sonst neu bearbeitet wurde.

<sup>4</sup> Als schriftliche Habilitationsleistung sind Texte in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache zulässig. Ausnahmsweise kann der Rektor auch Texte in einer anderen Sprache zulassen.

Art. 9 *Begutachtung*

<sup>1</sup> Der Abteilungsausschuss bestimmt mindestens drei Gutachter, darunter wenigstens einen Angehörigen der Abteilung sowie einen aussenstehenden Experten. Bei einer schriftlichen Habilitationsleistung mit interdisziplinärer Ausrichtung können zusätzliche Gutachter aus der entsprechenden Fachrichtung bestellt werden.

<sup>2</sup> Die Gutachten sind innert sechs Monaten zu erstellen. Sie haben sich eingehend und ausführlich zur wissenschaftlichen Qualität der schriftlichen Habilitationsleistung zu äussern und die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen. Auch haben sie zum Gebiet der *venia legendi* Stellung zu nehmen.

*Art. 10      Entscheid*

<sup>1</sup> Der Abteilungsausschuss beschliesst aufgrund der abgegebenen Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Gutachten und Habilitationsakten werden dabei während mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme aufgelegt.

<sup>2</sup> Die schriftliche Habilitationsleistung wird angenommen, wenn sie eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis bedeutet sowie die Befähigung des Bewerbers zur Forschungstätigkeit erkennen lässt. Es wird kein Prädikat erteilt.

<sup>3</sup> Eine Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung beendet das Verfahren. Der Abteilungsvorstand teilt dem Bewerber den Beschluss mit. Dieser ist zu begründen.

**3. Mündliche Habilitationsleistung**

(2.3.)

*Art. 11\*     Fortsetzung*

<sup>1</sup> Beschliesst der Abteilungsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so lädt der Abteilungsvorstand den Bewerber zu Probevortrag und Kolloquium ein. Er fordert den Bewerber auf, drei Themen vorzuschlagen; der Abteilungsvorstand bestimmt daraus das Vortragsthema. Die Abteilung kann dem Bewerber die Themenwahl freistellen.

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Abteilungsausschusses leitet Probevortrag und Kolloquium.

<sup>3</sup> Externe Gutachter der Habilitationsschrift können als Gäste der Abteilung an Probevortrag und Kolloquium teilnehmen.

*Art. 12\*     Probevortrag*

<sup>1</sup> Aufgrund des Probevortrags soll die fachliche und didaktische Befähigung des Bewerbers geprüft werden.

<sup>2</sup> Der Probevortrag dauert in der Regel 30 Minuten und ist universitätsöffentlich.

*Art. 13\*     Kolloquium*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Kolloquiums wird der Vortrag diskutiert und die Vertrautheit des Bewerbers mit dem Fachgebiet geprüft, für welches dieser um die *Venia Legendi* nachsucht.

<sup>2</sup> Das Kolloquium schliesst unmittelbar an den Probevortrag an. Es dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten und ist universitätsöffentlich.

#### 4. Entscheid über die Habilitation

(2.4.)

##### *Art. 14\* Antrag*

<sup>1</sup> Der Abteilungsausschuss entscheidet über die mündliche Habilitationsleistung und die Habilitationsleistung insgesamt und stellt im Fall der Annahme der Habilitation dem Senat Antrag. Der Antrag einer Habilitationskommission gemäss Art. 6 Abs. 2 dieser Ordnung erfolgt stets mit Zustimmung der Ausschüsse der beteiligten Abteilungen.

<sup>2</sup> Bei seinem Vorschlag für die Umschreibung der Venia Legendi kann der Abteilungsausschuss sich auf einen Teil des beantragten Fachgebietes beschränken.

##### *Art. 14<sup>bis</sup>\* Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung*

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der Abteilungsausschuss dem Bewerber ermöglichen, die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird die zweite Habilitationsleistung abgelehnt, orientiert der Abteilungsvorstand den Bewerber über die Gründe.

<sup>3</sup> Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

##### *Art. 14<sup>ter</sup>\* Beschluss*

<sup>1</sup> Der Senat beschliesst über die Verleihung des Grades eines Privatdozenten und über die Festlegung der Venia Legendi. Lehnt er den Antrag der Abteilung ab, so orientiert der Abteilungsvorstand den Bewerber über die Gründe.

##### *Art. 14<sup>quater</sup>\* Habilitationsausschuss*

<sup>1</sup> Die Abteilungen können Habilitationsausschüsse einsetzen. In diesem Fall stehen ihnen die Entscheidungskompetenzen der Abteilungsausschüsse nach Art. 11 bis 13 dieser Ordnung sowie der Entscheid über die mündliche Habilitationsleistung und deren allfällige Wiederholung nach Art. 14 Abs. 1 und Art. 14<sup>bis</sup> dieser Ordnung zu.

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen stellt er dem Abteilungsausschuss Antrag.

<sup>3</sup> Dem Habilitationsausschuss gehören an:

- a) der Abteilungsvorstand oder sein Stellvertreter;
- b) vier gewählte ordentliche oder ausserordentliche Professoren aus dem Abteilungsausschuss und vier Ersatzmitglieder;
- c) die HSG-internen Gutachter der Habilitationsschrift;
- d) ein Vertreter des Mittelbaus;
- e) ein Studierender der Doktoratsstufe.

## 217.17

<sup>4</sup> Die vier Vertreter der Professorenschaft werden durch den Abteilungsausschuss auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes oder des vorbereitenden Ausschusses auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Einem Professor wird die Leitung übertragen.

### *Art. 15 Bestätigung, Publikation, Antrittsvorlesung*

<sup>1</sup> Die Universität stellt dem Bewerber eine Bestätigung über die erteilte *venia legendi* aus.

<sup>2</sup> Eine Habilitationsschrift ist in der Regel innerhalb von zwei Jahren zu veröffentlichen; sie ist in zehn gedruckten Exemplaren dem Abteilungsvorstand abzuliefern.

<sup>3</sup> Privatdozenten halten innert eines Jahres nach der Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung.

## **III. Wirkungen der Habilitation**

(3.)

### *Art. 16 Lehrberechtigung, Pflichten in der Lehre*

<sup>1</sup> Privatdozenten haben als Inhaber der *venia legendi* das Recht, an der HSG Lehrveranstaltungen aus ihrem Fachgebiet anzubieten.

<sup>2</sup> Dabei besteht weder Anspruch auf einen Lehrauftrag noch auf Entschädigung. Privatdozenten sind als solche nicht Mitglieder des Lehrkörpers der HSG.

<sup>3</sup> Der Privatdozent unterstützt in seinem Fachgebiet den Unterricht an der HSG. Die zuständige Abteilung berät ihn in der Lehre und koordiniert seinen Einsatz. Die Verpflichtungen von habilitierten Mitgliedern des Lehrkörpers aus ihrem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis bleiben vorbehalten.

### *Art. 17 venia legendi*

#### *a) Abänderung, Anerkennung*

<sup>1</sup> Die *venia legendi* kann auf Antrag hin abgeändert werden.

<sup>2</sup> Einem an einer anderen in- oder ausländischen Universität habilitierten Privatdozenten, der regelmässig an der HSG Lehraufträge wahrnimmt, kann auf Antrag hin bewilligt werden, seine *venia legendi* als solche an der HSG anerkennen zu lassen.

Art. 18      *b) Entziehung, Erneuerung*

<sup>1</sup> Die *venia legendi* wird entzogen, wenn der Inhaber ohne triftigen Grund:

- a) während vier aufeinanderfolgenden Jahren an der HSG keine Lehrveranstaltungen durchgeführt hat;
- b) die Habilitationsschrift nicht innert der vorgesehenen Frist veröffentlicht;
- c) die wissenschaftliche Tätigkeit über längere Zeit vernachlässigt.

<sup>2</sup> Sie wird gleichfalls abgesprochen, wenn der Privatdozent in schwerwiegendem Masse gegen die Ordnung der Universität verstossen oder der akademischen Würde geschadet hat, beziehungsweise wenn er auf die *venia legendi* verzichtet hat.

<sup>3</sup> An anderen Hochschulen im In- oder Ausland angebotene Vorlesungen oder Übungen können als Lehrveranstaltungen im Sinn von Abs. 1 lit. a berücksichtigt werden. Der Abteilungsvorstand kann den Privatdozenten auf entsprechenden Antrag hin für einen beschränkten Zeitraum von der Pflicht zur Durchführung von Lehrveranstaltungen entbinden.

<sup>4</sup> Mit der Entziehung der *venia legendi* erlischt das Recht, den Grad eines Privatdozenten der HSG zu führen.

Art. 19      *c) Erneuerung*

<sup>1</sup> Eine verfallene *venia legendi* kann auf begründeten Antrag hin wiederhergestellt werden.

Art. 20      *d) Verfahren, Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Abteilungsausschuss entscheidet über Gesuche betreffend die Abänderung oder Anerkennung der *venia legendi*. Der Senatsausschuss beschliesst auf Antrag des Abteilungsausschusses über die Entziehung der *venia legendi* sowie über deren Wiederherstellung.

## IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 21      *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Verfügungen von Universitätsorganen, die sich auf diese Habilitationsordnung stützen, können mit Rekurs bei der Rekurskommission im Sinn von Art. 42 Abs. 2 des Universitätsgesetzes<sup>3</sup> angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Universitätsrat Rekurs erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

---

<sup>3</sup> sGS 217.11.

## 217.17

### *Art. 22      Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Habilitationsordnung der Hochschule St.Gallen vom 29. Juni 1979<sup>4</sup> wird aufgehoben.

### *Art. 23      Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Für Habilitationsgesuche, die vor dem 1. Oktober 1999 eingereicht worden sind, richtet sich das Verfahren nach dem bisherigen Recht.

<sup>2</sup> Die Frist von vier Jahren gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a dieser Ordnung beginnt erstmals vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an zu laufen.

### *Art. 24      Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Habilitationsordnung wird nach Genehmigung der Regierung ab 1. Oktober 1999 angewendet.

---

<sup>4</sup> sGS 217.17 (nGS 25–25).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–89	21.06.1999	01.10.1999
Art. 5	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 6	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 11	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 12	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 13	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 14	geändert	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 14 <sup>bis</sup>	eingefügt	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 14 <sup>ter</sup>	eingefügt	42–89	21.05.2007	keine Angabe
Art. 14 <sup>quater</sup>	eingefügt	42–89	21.05.2007	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
21.06.1999	01.10.1999	Erlass	Grunderlass	34–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 12	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 13	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 14	geändert	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 14 <sup>bis</sup>	eingefügt	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 14 <sup>ter</sup>	eingefügt	42–89
21.05.2007	keine Angabe	Art. 14 <sup>quater</sup>	eingefügt	42–89